

Geschäftsbericht 2020



### 1 Inhalt

Bericht über das Geschäftsjahr 2020	Seite	3
Bilanz der BürgerEnergie Berlin eG	Seite	10
Gewinn- und Verlustrechnung der BürgerEnergie Berlin eG	Seite	11
Erläuterungen zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung	Seite	12
Ergebnisverwendung	Seite	13
Rechtliche Verhältnisse	Seite	14
Satzung der BürgerEnergie Berlin	Seite	15



### • Bericht über das Geschäftsjahr 2020

Die BürgerEnergie Berlin eG konnte im Geschäftsjahr 2020 wie in den vergangenen Jahren seit ihrer Gründung ein Wachstum verzeichnen. Zwischen Januar und Dezember 2020 wuchs die Zahl der Mitglieder auf 1.151 an, die gemeinsam Geschäftsanteile in Höhe von insgesamt 1.180.300,00 Euro halten. Inklusive der Mittel auf dem Treuhandkonto und der verbindlichen Optionen sind zum Ende des Geschäftsjahres 2020 insgesamt mehr als 11,5 Mio. Euro für eine Beteiligung am Berliner Stromnetz bereitgestellt worden.

Der Schwerpunkt der Aktivitäten der BürgerEnergie Berlin eG im Geschäftsjahr 2020 lag auf der Umsetzung eigener Klimaschutzprojekte. Diese Aktivitäten wurden bis zum Oktober 2020 unter der Programmatik Berlin hat #zuvielKohle zusammengefasst.

Inhaltlich zählte dazu die Bewerbung der Genossenschaft im Konzessionsverfahren für das Berliner Stromnetz und deren politische Begleitung, der Vertrieb von Ökostrom, der Aufbau von BürgerKraftwerken sowie Maßnahmen zum Energiesparen. Flankiert wurden diese Aktivitäten durch Öffentlichkeitsarbeit wie beispielsweise Veranstaltungen und Pressetätigkeiten.

Ab November 2020 wurde die Programmatik #zuvielKohle abgelöst und der Fokus der Außendarstellung auf die Beteiligung am Berliner Stromnetz ausgerichtet. Die weiteren Aktivitätsfelder ordnen sich diesem Hauptthema unter, werden durch das Team der BürgerEnergie Berlin jedoch unvermindert weitergeführt.

### Stromnetz

Das Vergabeverfahren für die Konzession des Berliner Stromnetzes hatte im März 2019 mit der Bekanntgabe der Vergabeentscheidung einen vorläufigen Höhepunkt erreicht.

Anschließend wurde diese Vergabeentscheidung durch den unterlegenen Bieter Stromnetz Berlin GmbH gerügt. Die Tochter des Vattenfall Konzerns verhinderte somit die Umsetzung der Vergabe an den landeseigenen Bieter Berlin Energie.

Bereits im November 2019 gab das Landgericht Berlin erstinstanzlich im einstweiligen Rechtsschutzverfahren einem Großteil dieser Rügen von Vattenfall statt. Die Vergabe der Konzession lag deshalb weiterhin auf Eis. Die Vergabestelle des Landes Berlin ging daraufhin vor dem Kammergericht in Berufung, welches im September 2020 urteilte. Zwar wurde auch in diesem Urteil die Vergabeentscheidung zu Gunsten des Landesbetriebes Berlin Energie kassiert, jedoch konnte sich Vattenfall mit zentralen Kritikpunkten nicht durchsetzen. Die Vergabestelle wurde mit der erneuten Bewertung der schon 2016 eingereichten Angebote beauftragt, so dass eine neue Vergabeentscheidung unter Berücksichtigung des Urteils des Kammergerichts im laufenden Jahr 2021 erwartet werden darf.



Ende Oktober 2020 wurde abseits des Konzessionsverfahrens durch Vattenfall ein Verkauf der Tochtergesellschaft Stromnetz Berlin GmbH an das Land Berlin angekündigt. Die Stromnetz Berlin GmbH ist Eigentümerin des Berliner Stromnetzes, betreibt das Netz und ist als Bieterin im Konzessionsverfahren aktiv. Für den Verkauf wurde ein Angebot, adressiert einzig an das Land Berlin, notariell hinterlegt. Der Berliner Senat gab noch am gleichen Tag bekannt von diesem Angebot Gebrauch machen zu wollen und den Kauf bis zum Ende des ersten Quartals 2021 abzuwickeln.

Der Rückkauf des Netzes entspricht dem politischen Willen der Berliner Regierungskoalition aus SPD, Die Linke und Bündnis90/Die Grünen. Die Rekommunalisierung des Berliner Stromnetzes ist ein zentrales energiepolitisches Ziel, welches mit dem Kauf der Stromnetz Berlin GmbH eingelöst wäre. Der Abschluss des weiterhin laufenden Konzessionsverfahrens im Anschluss an den Kauf würde sich dadurch unmittelbar abzeichnen. Es ist davon auszugehen, dass eine landeseigene Stromnetz Berlin GmbH von weiteren juristischen Schritten absieht und eine rechtssichere Vergabe der Netzkonzession im Jahr 2021 erfolgt.

Auch für die BürgerEnergie Berlin ist der Kauf der Stromnetz Berlin GmbH durch das Land Berlin ein wichtiger Schritt. Seit 2012 arbeiten wir darauf hin gemeinsam mit dem Land Berlin das Netz zu betreiben und damit eine direkte Beteiligung der Bürger\*innen zu verwirklichen. Der Koalitionsvertrag der rot-rot-grünen Landesregierung beinhaltet nicht nur das Ziel der Rekommunalisierung des Netzes, sondern auch eine genossenschaftliche Beteiligung der Bürger\*innen am Netz. Die Aktivitäten der BürgerEnergie Berlin fokussierten sich deshalb im auslaufenden Jahr 2020 darauf, den Rückkauf des Netzes durch das Land zu begleiten und den Weg für die genossenschaftliche Beteiligung zu ebenen.

#### BürgerKraftwerke

Die BürgerEnergie Berlin strebt den Aufbau eines auf erneuerbare Energien ausgerichteten, bürgereigenen Energiesystems an. Diese Aktivitäten werden im Bereich BürgerKraftwerke gebündelt und ermöglichen im besten Fall eine Direktversorgung von Mitgliedern und weiteren Personen durch dezentral produzierte, regenerative Energie.

Aus dieser Motivation heraus wurden im Jahr 2020 drei weitere Photovoltaik-Mieterstrom-Anlagen auf den Weg gebraucht. In diesem Modell wird der auf dem Dach generierte Solarstrom den Mieter\*innen im Haus mittels eines eigenen Mieterstromtarifes zu günstigen Konditionen zur Verfügung gestellt. Die energiewirtschaftliche Abwicklung der Mieterstrombelieferung wird in Kooperation mit den Elektrizitätswerken Schönau eG vorgenommen.

Damit sind folgende PV-Mieterstromanlagen der BürgerEnergie Berlin bereits in Betrieb oder vertraglich beschlossen:









Otto-Suhr-Allee 110-112,
10585 Charlottenburg

Anzahl der Haushalte: 40
Größe der PV-Anlage: 29,96 kWp

\* Aufbau erfolgt nach Sanierung des Daches

Die BürgerEnergie Berlin hat im Jahr 2020 eine Vielzahl von Anfragen für die Errichtung von Photovoltaik-Mieterstrom entgegengenommen, bearbeitet und bewertet. Dazu zählten vor allem auch viele Anfragen von Mitgliedern der Genossenschaft, welche direkt mit erneuerbaren Energien vom eigenen Dach versorgt werden wollen.

Auf Grund der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, allem voran dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG), konnte durch das Team der BEB nur ein Bruchteil der Anfragen weiter verfolgt werden. Der Hauptgrund war bei vielen Anfragen eine fehlende wirtschaftliche Perspektive für den Betrieb der Mieterstromanlagen, so dass diese nicht umgesetzt werden konnten. Technische Gründe oder die fehlende Zustimmung der Hauseigentümer\*innen kamen in Einzelfällen zusätzlich hinzu.



Die Bemühungen der BürgerEnergie Berlin, den Ausbau regenerativer Energien in der Stadt weiter voranzutreiben und Mitglieder der Genossenschaft bei der Umsetzung eigener Vorhaben zu unterstützen, führte im Jahr 2020 zum Pilotprojekt eines neuen Tätigkeitsfeldes. Mit dem gemeinschaftlichen Selbstbau von Photovoltaik-Anlagen soll ausschließlich Mitgliedern der BEB die Möglichkeit gegeben werden, PV-Anlagen auf dem eigenen Dach selbst zu errichten. Das Angebot richtet sich an Eigentümer\*innen von Eigenheimen im Großraum Berlin.

Die BürgerEnergie Berlin übernimmt dafür zentral die Vermittlung der Planungsdienstleitung, den Einkauf des Solarmaterials und der Koordination externer Gewerke. Das Herzstück des gemeinschaftlichen Selbstbaus ist die wechselseitige Unterstützung der Mitglieder für den Aufbau der Anlage.



Diese Programmatik hat die BEB von Schweizer Energiegenossenschaften übernommen, die bereits seit Jahren sehr positive Erfahrungen mit diesem Modell machen.

Im Rahmen des Pilotprojektes wurde im Herbst 2020 eine erste Anlage im gemeinschaftlichen Selbstbau errichtet. Die breite Adressierung des Programms ist für das Jahr 2021 vorgesehen.

Der Hauptgrund für den gemeinschaftlichen Selbstbau in Berlin ist, Mitgliedern der

Genossenschaft eine Alternative anbieten zu können für den Aufbau einer eigenen PV-Anlage. Auf dem freien Markt wird es zunehmend schwieriger Leistungen für den Aufbau einer PV-Anlage beziehen zu können. Diese Lücke soll durch den gemeinschaftlichen Selbstbau geschlossen werden.

Ein weiterer Schwerpunkt der Aktivitäten im Bereich BürgerKraftwerke lag in der Nutzung von Photovoltaik im Umfeld von Kleingartenanlagen. In Vorbereitung auf geplante Aktionen im Jahr 2021 wurde vor allem rechtliche und technische Grundlagenarbeit geleistet.

### Energiesparen

Durch die einschränkenden Umstände der SARS-CoV-2 Pandemie konnte die geplante Wiederaufnahme des Energiesparprogramms für gastronomische Einrichtungen nicht erfolgen.



### Ökostrom

Der Vertrieb von Ökostrom ermöglicht sowohl Mitgliedern der Genossenschaft als auch Nicht-Mitgliedern den Bezug von regenerativem Strom. Dieses Angebot erfolgt in Kooperation mit den Elektrizitätswerken Schönau eG.

Darüber hinaus ist die Kooperation für die BürgerEnergie Berlin eine Finanzierungsquelle für die laufenden Kosten der Genossenschaft.

#### Öffentlichkeitsarbeit

Die BürgerEnergie Berlin hat im Jahr 2020 nicht im vorgesehenen Maße für die eigenen Ziele, neue Mitstreiter\*innen und neue Klimaschutzprojekte werben können. Durch die einschränkenden Bedingungen der SARS-CoV-2 Pandemie konnten insbesondere Infostände und Veranstaltungen ab März 2020 nicht mehr wie vorgesehen durchgeführt werden. Dies hatte insbesondere zur Folge, dass der direkte persönliche Austausch unter den Mitgliedern der Genossenschaft aber auch im Gespräch mit anderen Bürger\*innen nur unzureichend möglich war.

Die politische Veranstaltung "Urbane Energiewende – Hoffnungsträger Photovoltaik" war die einzige Präsenzveranstaltung im Februar 2020. Alle weiteren Planungen mussten geändert oder abgesagt werden. Darüber hinaus fanden alle weiteren Formate digital statt. Es handelte sich um Eigen- oder Fremdveranstaltung unter Beteiligung der BEB, zum Beispiel:

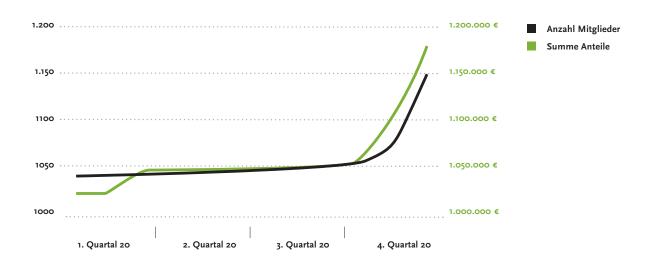
- Webinar Mieterstrom
- Berliner Energietage
- Berlin spart Energie
- DFBEW Konferenz: Photovoltaik in Deutschland und Frankreich: Eigenverbrauch, Neue Lösungen & Märkte
- · Stromerzeugung auf Lichtenrader Dächern

Die Lange Nacht des Klimas, der Veranstaltungshöhepunkt aus dem Jahr 2019, konnte leider nicht in ein ansprechendes digitales Format überführt werden und musste deshalb entfallen.

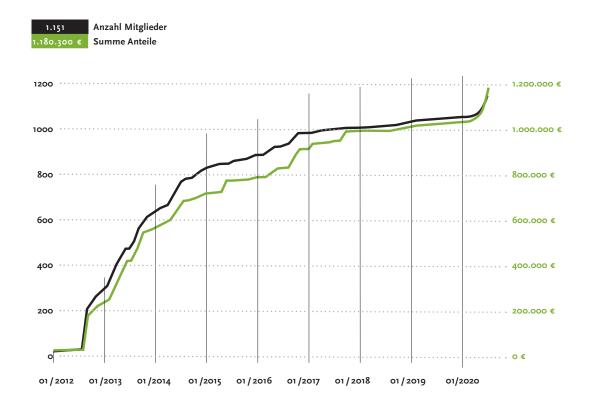
Die Aktivitäten der BürgerEnergie Berlin waren auch in dem von Einschränkungen geprägten Jahr 2020 nicht ohne das breite Engagement des ehrenamtlichen Teams möglich. Wegen der schwierigen Umstände konnten viele Treffen nur virtuell stattfinden. Das soziale Miteinander, eine der wesentlichen Motivationen im Team, kam deshalb nur sehr sparsam zu Geltung. Dennoch hat sich das Team kontinuierlich engagiert, was nicht selbstverständlich ist. Wir danken allen, die sich aktiv einbringen und somit unsere Genossenschaft mit Leben füllen.



### Genossenschaftsmitglieder und -anteile der BürgerEnergie Berlin eG im Geschäftsjahr 2020



### Genossenschaftsmitglieder und -anteile der BürgerEnergie Berlin eG seit 2012



Bilanz	Zum 31.12.2019 in Euro	Zum 31.12.2020 in Euro
AKTIVA	1.127.237.58	1.144.043,48
♠ Anlagevermögen	246.580,50	310.187,36
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
Sachanlagen	115.330,50	178.937,36
Finanzanlagen	131.250,00	131.250,00
davon Beteiligung an Personengesellschaften	131.250,00	131.250,00
• Umlaufvermögen	897.462,98	1.065.307,46
Vorräte	0,00	0,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	9.467,54	17.261,02
davon Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	89,25	0,00
davon sonstige Vermögensgegenstände	9.378,29	17.261,02
Kassenbestand, Bundesbankguthaben,		
Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	887.995,44	1.048.046,44
davon Kasse	362,90	248,90
davon Guthaben bei Kreditinstituten	887.632,54	1.047.797,54
<b>○</b> Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
PASSIVA	1.144.043,48	1.375.494,82
(A) Eigenkapital	1.111.580,32	1.253.879,46
Geschäftsguthaben Mitglieder	1.038.700,00	1.180.300,00
Kapitalrücklagen	0,00	0,00
Raphanackagen	- /	
Ergebnisrücklagen	14.575,98	14.715,80
		1 <b>4.715,80</b> 7.357,90
Ergebnisrücklagen	14.575,98	
Ergebnisrücklagen davon gesetzliche Rücklage	1 <b>4.575,98</b> 7.287,99	7.357,90
Ergebnisrücklagen davon gesetzliche Rücklage davon weitere Ergebnisrücklagen	14.575,98 7.287,99 7.287,99	7·357,9° 7·357,9°
Ergebnisrücklagen davon gesetzliche Rücklage davon weitere Ergebnisrücklagen Gewinnvortrag	14.575,98 7.287,99 7.287,99 0,00	7.357,90 7.357,90 0,00
Ergebnisrücklagen davon gesetzliche Rücklage davon weitere Ergebnisrücklagen Gewinnvortrag Bilanzgewinn/Bilanzverlust	14.575,98 7.287,99 7.287,99 0,00 58.304,34	7.357,90 7.357,90 0,00 58.863,66
Ergebnisrücklagen davon gesetzliche Rücklage davon weitere Ergebnisrücklagen Gewinnvortrag Bilanzgewinn/Bilanzverlust  B Rückstellungen	14.575,98 7.287,99 7.287,99 0,00 58.304,34	7.357,90 7.357,90 0,00 58.863,66
Ergebnisrücklagen davon gesetzliche Rücklage davon weitere Ergebnisrücklagen Gewinnvortrag Bilanzgewinn/Bilanzverlust  B Rückstellungen Steuerrückstellungen	14.575,98 7.287,99 7.287,99 0,00 58.304,34 2.801,38 729,18	7.357,90 7.357,90 0,00 58.863,66 4.129,22 807,02
Ergebnisrücklagen davon gesetzliche Rücklage davon weitere Ergebnisrücklagen Gewinnvortrag Bilanzgewinn/Bilanzverlust  B Rückstellungen Steuerrückstellungen Sonstige Rückstellungen	14.575,98 7.287,99 7.287,99 0,00 58.304,34  2.801,38 729,18 2.072,20	7.357,90 7.357,90 0,00 58.863,66 4.129,22 807,02 3.322,20
Ergebnisrücklagen davon gesetzliche Rücklage davon weitere Ergebnisrücklagen Gewinnvortrag Bilanzgewinn/Bilanzverlust  B Rückstellungen Steuerrückstellungen Sonstige Rückstellungen  C Verbindlichkeiten	14.575,98 7.287,99 7.287,99 0,00 58.304,34  2.801,38 729,18 2.072,20	7.357,90 7.357,90 0,00 58.863,66 4.129,22 807,02 3.322,20
Ergebnisrücklagen davon gesetzliche Rücklage davon weitere Ergebnisrücklagen Gewinnvortrag Bilanzgewinn/Bilanzverlust  3 Rückstellungen Steuerrückstellungen Sonstige Rückstellungen Verbindlichkeiten Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen	14.575,98 7.287,99 7.287,99 0,00 58.304,34  2.801,38 729,18 2.072,20	7.357,90 7.357,90 0,00 58.863,66 4.129,22 807,02 3.322,20
Ergebnisrücklagen davon gesetzliche Rücklage davon weitere Ergebnisrücklagen Gewinnvortrag Bilanzgewinn/Bilanzverlust  3 Rückstellungen Steuerrückstellungen Sonstige Rückstellungen Verbindlichkeiten Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14.575,98 7.287,99 7.287,99 0,00 58.304,34  2.801,38 729,18 2.072,20  12.519,78 0,00	7.357,90 7.357,90 0,00 58.863,66 4.129,22 807,02 3.322,20 113.486,14 0,00

Gewinn- und Verlustrechnung	•	2020 in Euro
für das Geschäftsjahr 2020		
Umsatzerlöse	45.141,61	67.437,82
davon Sponsoring	27.173,11	36.015,08
davon Förderbeiträge etc.	13.869,00	16.091,00
davon Vermietung/ Verpachtung	2.332,00	8.064,24
davon Kooperation Ökostrom	1.767,50	7.267,50
Sesamtleistung	45.141,61	67.437,82
Sonstige betriebliche Erträge	358,63	5.843,69
Wareneingang	-438,28	-8.287,09
Personalaufwand	-34.354,16	-36.079,11
davon Löhne und Gehälter	-27.840,00	-29.240,00
davon soziale Abgaben und Aufwendungen	-6.514,16	-6.839,11
für Altersversorgung und Unterstützung		
Abschreibungen	-1.943,64	-12.080,54
sonstige betriebliche Aufwendungen	-25.093,30	-30.217,16
davon Versicherungen, Beiträge und Abgaben	-1.536,36	-1.350,28
davon davon Reparaturen und Instandhaltungen	-82,80	-560,28
davon Werbe- und Reisekosten	-5.469,80	-2.893,33
davon verschiedene betriebliche Kosten	-18.004,34	-25.413,27
Aufwendungen für Rückstellungen	0,00	0,00
Betriebsergebnis	-15.890,86	-13.382,39
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,14	12,71
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	-633,57
Zinsergebnis	0,14	-620,86
Erträge aus Beteiligungen	18.006,15	14.702,71
<b>♦</b> Finanzergebnis	18.006,15	14.702,71
Geschäftsergebnis	2.115,29	699,46
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-1.491,69	-0,32
sonstige Steuern	0,00	0,00
Jahresüberschuss / Fehlbetrag	185,50	699,14
Einstellungen in Rücklagen	-37,04	-139,82
davon die gesetzliche Rücklage	-18,52	-69,91
davon die satzungsmäßige Rücklage	-18,52	-69,91
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	58.155,88	58.304,34
Bilanzgewinn / -verlust	58.304,34	58.863,66



**1** Erläuterungen zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung

### Allgemeine Angaben

- Die BürgerEnergie Berlin eG wurde am 20.12.2011 gegründet. Die BürgerEnergie Berlin eG ist eine Genossenschaft im Sinne des § 336 Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 267 Abs. 1 HGB (Kleinstgenossenschaft). Die Genossenschaft wurde am 15.03.2013 unter der Nummer GnR 734 B im Genossenschaftsregister des Amtsgerichtes Berlin (Charlottenburg) eingetragen.
- Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung richtet sich nach § 266 Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 337 HGB.
- Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Bei der Aufstellung des Anhangs macht die Gesellschaft von den ihr eingeräumten Erleichterungen gemäß § 288 HGB Gebrauch. Auf die Aufstellung eines Lageberichts wird gemäß § 336 Abs. 2 Satz 1 HGB in Verbindung mit § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB verzichtet. Der Jahresabschluss der Gesellschaft wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschrift des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des Genossenschaftsgesetzes zu beachten.
- Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung sind Auszüge des Jahresabschlusses 2020.

### Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

- Flüssige Mittel wurden zu Nennwerten bilanziert.
- Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Anschaffungspreis von 800,00 Euro werden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben.
- Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden zu den Anschaffungsbzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger, aufgelaufener Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen werden linear vorgenommen. Den Abschreibungen liegen die steuerlich mindestens anzusetzenden Nutzungsdauern zugrunde.
- In den Rückstellungen wurden alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte in Höhe des Betrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Erfüllung notwendig ist.
- Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind innerhalb eines Jahres fällig.
- Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt und beinhalten Restlaufzeiten bis zu maximal einem Jahr.
- In den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind keine außerordentlichen Erträge und Aufwendungen enthalten.



- Ergebnisverwendung
- Der Vorstand der BürgerEnergie Berlin eG schlägt der Generalversammlung vor, den Jahresüberschuss von 699,14€ abzüglich einer Vorwegeinstellung in die satzungsmäßige und rechtliche Rücklage von 139,82€ wie folgt zu verwenden:

Vortrag auf neue Rechnung: 559,32€.



### Rechtliche Verhältnisse

Firma Genossenschaftsregister-Eintragung

BürgerEnergie Berlin eG Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) GnR 734 B

Gründung Satzung

20. Dezember 2011 gültig i. d. Fassung vom 20. Dezember 2011

Sitz Geschäftsjahr Berlin Kalenderjahr

### Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind Projekte zur Förderung eines atomstromfreien, nachhaltigen, dezentralen, effizienten und möglichst preisgünstigen Energiesystems mit Bürgerbeteiligung. Die Tätigkeit kann sich auf den Betrieb von Energienetzen, die Erzeugung, den Erwerb, die Übertragung, den Vertrieb und den Handel von Energie sowie Beratungsund weitere geeignete Aktivitäten erstrecken.

### Geschäftsguthaben der Mitglieder

1.180.300,00 Euro

### Vorstand/Vertretung

- Angela Baldini
- Christoph Rinke

Die Mitglieder des Vorstands vertreten die Genossenschaft gemeinschaftlich.

### Mitglieder des Aufsichtsrats

- Prof. Hartmut Gaßner
- Dr. Arwen Colell
- Dr. Michael Sladek
- Michael Schäfer
- Luise Neumann-Cosel
- Werner Landwehr

### Zuständiger Prüfverband

Prüfungsverband deutscher Konsum- und Dienstleistungsgenossenschaften e.V. Schönhauser Allee 10–11, 10119 Berlin

### Satzung der BürgerEnergie Berlin eG

§1 Name, Sitz, Gegenstand: (1) Die Genossenschaft heißt BürgerEnergie Berlin eG. (2) Der Sitz ist Berlin. Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder sowie der Aufbau eines auf erneuerbare Energieträgerausgerichteten, sozial wie ökologisch verträglichen und nachhaltigen Energiesystems. (3) Gegenstand des Unterhehmens sind Projekte zur Förderung eines atomstromfreien, nachhaltigen, dezentralen, effizienten und möglichst preisgünstigen Energiesystems mit Bürgerbeteiligung. Die Tätigkeit kann sich auf den Betrieb von Energienetzen, die Erzeugung, den Erwerb, die Übertragung, den Vertrieb und den Handel von Energie sowie Beratungs- und weitere geeignete Aktivitäten erstrecken. (4) Die Genossenschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm förderlich erscheinen. Sie kann insbesondere Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten und Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen jeglicher Rechtsform erwerben. (5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

§2 Geschäftsanteil, Zahlungen: (1) Der Geschäftsanteil beträgt €100,00. (2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen. (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und Zulassung durch den Vorstand. Die Zulassung kann vom Vorstand nach seinem Ermessen abgelehnt werden. (4) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit mehreren Geschäftsanteile beteiligen. Die Beteiligung des Mitglieds soll mindestens fünf Geschäftsanteile umfassen. Die Beteiligung eines Vorstandsmitglieds mit mehreren Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. (5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

§3 Rücklagen: (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen, solange die Rücklage 50% der Bilanzsumme nicht erreicht. (2) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine weitere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10% des positiven Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über die Verwendung der Ergebnisrücklagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung. Die weiteren Ergebnisrücklagen sollen für die in §1 Absatz 2 genannten Aktivitäten aufgebracht werden, soweit dies die finanziellen Möglichkeiten der Genossenschaft erlauben. Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden

§4 Gewinnverwendung: (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. (2) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. (3) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

§5 Verlustdeckung, Nachschussausschluss, Verjährung: (1) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verlustvortrag, Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. (2) Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. (3) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

 $\S 6$  Generalversammlung: (1) Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand oder in den in §38 Abs.2 des Genossenschaftsgesetzes vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung findet durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform statt. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzumachen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. (2) Eine Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder 150 Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Erklärung verlangen. In dieser Erklärung müssen der Zweck und die Gründe für die Einberufung angegeben sein. In gleicher Weise können die Mitglieder verlangen, dass für eine bereits vorgesehene Generalversammlung bestimmte Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden (Ergänzung der Tagesordnung). (3) Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme. (4) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrats. (5) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. (6) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen Beschluss fassen über a) die Änderungen der Satzung; b) die Auflösung der Genossenschaft und Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung sowie Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes; c) den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats; d) den Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft. (7) Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Rechtsform ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann eine weitere im Abstand von mindestens zwei und höchstens acht Wochen einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Änderung der Rechtsform beschließen. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Versammlung hinzuweisen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Über die Änderung der Rechtsform kann nur beschlossen werden, wenn zuvor ein vom Vorstand rechtzeitig zu beantragendes Gutachten des Prüfungsverbandes verlesen worden ist. (8) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

¶7 Vorstand: (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die Bestellung weiterer Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. (2) Die regelmäßige Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der Aufsichtsrat kann eine kürzere Amtsdauer festlegen. Wiederbestellung ist möglich. (3) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträ-

gen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge. Die Generalversammlung kann durch Richtlinien einen Rahmen für die Dienstverträge abstecken. (4) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen. Beschlüsse sind zu protokollieren. (5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für a) Geschäftsordnungsbeschlüsse, b) die Grundsätze der Geschäftspolitik, c) den Wirtschafts- und Stellenplan, d) den Abschluss von außer- und/oder überplanmäßigen Geschäften, deren Wert €20.000,00 übersteigen, bei wiederkehrenden Leistungen in Höhe von €10.000,00 berechnet bis zur möglichen Vertragsbeendigung; e) die Beteiligung an anderen Unternehmen und Vereinigungen, einschließlich Abschluss von Kooperationsverträgen, f) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, g) die Erteilung von Prokura und h) die Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung, falls dieser vom Sitz der Genossenschaft abweicht. (6) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Genossenschaft relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage sowie der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien. In allen Angelegenheiten, die für die Genossenschaft von besonderer Bedeutung sind, hat der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich Bericht zu erstatten. Berichte des Vorstands sind in der Regel mündlich zu erstatten, wenn nicht im Einzelfall eine Berichterstattung in Textform geboten ist oder vom Aufsichtsrat verlangt wird.

§8 Aufsichtsrat: (1) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, überwacht und berät die Leitung der Genossenschaft. Er kann jederzeit über die Angelegenheiten der Genossenschaft Berichterstattung vom Vorstand verlangen und die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand einsehen und prüfen. Der Aufsichtsrat berichtet der Generalversammlung. (2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung kann beschließen, dass der Aufsichtsrat eine größere Mitgliederzahl hat. Dieser Beschluss erfolgt vor den Wahlen. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder muss durch drei teilbar sein. (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. In den zwei ersten Jahren entscheidet darüber das Los, später die Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich. (4) Vorschläge zur Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat erfolgen durch den Aufsichtsrat und durch die Mitglieder der Genossenschaft. Wahlvorschläge der Mitglieder der Genossenschaft müssen zwei Wochen vor dem Tage der Wahlversammlung dem Aufsichtsrat schriftlich vorliegen. (5) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen wirken wie Neinstimmen. Erhalten mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit, als Sitze im Aufsichtsrat zu besetzen sind, so sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt. (6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind. (7) Der Aufsichtsrat hat eine Sitzung einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. (8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht. Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung: (1) Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre auf das Ende eines Geschäftsjahres. (2) Wenn Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung feststellen, dass das erste Projekt der Genossenschaft, der Kauf des Berliner Stromnetzes oder nennenswerter Teile davon, nicht zustande kommt, dann können die Mitglieder einmalig mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Der Vorstand muss die Mitglieder über diese Entscheidung in Textform benachrichtigen, in dieser Benachrichtigung ist auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Dieses einmalige Kündigungsrecht steht den Mitgliedern befristet für einen Zeitraum von drei Monaten zu. Die Frist beginnt ab dem Erhalt der Benachrichtigung zu laufen. (3) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden. (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift und jede Veränderung der Email-Adresse mitzuteilen. Dauerhaft nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden. (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich in Textform mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands beim Aufsichtsrat Widerspruch einlegen. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. (6) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; bei Auszahlung eines eventuellen Auseinandersetzungsguthabens werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens auf andere Mitglieder findet eine Auseinandersetzung nicht statt. (7) Der Absatz 6 gilt entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung von Geschäftsanteilen, im Falle des Ausschlusses sowie im Falle des Todes eines Mitglieds.

§10 Bekanntmachungen: Bekanntmachungen erfolgen in den gesetzlich vorgesehen Fällen unter der Firma der Genossenschaft in "die tageszeitung". Berlin, den 20.12.2011